

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	10.12.2020

Beschluss:

Der Rat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung in der in Anlage 2 beigefügten Fassung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Präambeln der Abfallsatzung ohne erneuten Ratsbeschluss durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben..

Haushaltmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Die Präambeln der Abfallsatzung verweisen als Ermächtigungsgrundlage auf Paragraphen des Landesabfallgesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen.

Im Landtag wird derzeit der „Vierte Entwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes“ beraten (Vorlage 17/1895). Dieser sieht u.a. eine Umbenennung in „Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)“ vor. Inhaltlich nimmt der Entwurf Anpassungen an aktuelle Bundes- und EU-Regeln vor, insbesondere zur fünfstufigen Abfallhierarchie.

Hierbei ist derzeit unklar, inwieweit die Ermächtigungsgrundlagen bzgl. der Satzungen in den Nummerierungen denen entsprechen, die derzeit im Landesabfallgesetz genannt sind und wann sie in Kraft treten.

Die Verwaltung sollte daher ermächtigt werden, die Präambel der Abfallsatzung ohne erneuten Ratsbeschluss durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an die aktuelle Rechtslage anzupassen, sofern sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Bedingt durch die Kommunalwahl 2020 und die aktuellen Corona-Schutzvorkehrungen konnte der fachlich zuständige Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln sowie die weiteren zu beteiligenden Ausschüsse die betreffende Vorlage nicht vorberaten. Da die Satzung und die Gebühren zum 01.01.2021 wirksam werden, ist eine Entscheidung des Rates am 10.12.2020 zwingend notwendig. Eine vorherige Vorberatung muss daher ausnahmsweise entfallen. Die Bestimmungen der Betriebssatzung der Stadt Köln für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln stehen dem nicht entgegen.

Die Abfallsatzung enthält folgende wesentlichen Änderungen:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat festgestellt, dass eine in der Form von der Stadt Köln vorgesehene sogenannte nachsortierungsbedingte Mehrgebühr nicht zulässig ist. Auch ist das OVG der Auffassung, dass die von der Stadt Köln zur Verfügung gestellte Behältergrößen nicht ausreichen.

Daher wurde die nachsortierungsbedingte Mehrgebühr gestrichen, und es wird eine 40 l-Restmülltonne eingeführt. Für einen 2-Personenhaushalt steht jetzt somit eine 40 l-Restmülltonne zur Verfügung. Ein 1-Personenhaushalt kann eine „virtuelle“ 20 l-Restmülltonne beantragen.

Gleichzeitig besteht jetzt die Möglichkeit, eine zusätzliche kostenpflichtige Biotonne zu bestellen.

Anlagen

Anlage 1 Synopse

